

Verkündet
am 30. April 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2225 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm G [REDACTED], Werkzeug-
maschinenfabrik,
 - 2) ihres persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm G [REDACTED],
- beide in O [REDACTED]/Württemberg,

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Harald F [REDACTED], Werkzeugmaschinenfabrik, T [REDACTED]
[REDACTED], Inhaber Harald F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. April 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Mün-
chen vom 23. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin räumte in einem am 17. September 1955 geschlossenen schriftlichen Vertrage der beklagten OHG das Recht ein, gegen Zahlung von Lizenzgebühren bestimmte Typen einer von der Klägerin entwickelten Drehbank nachzubauen. Der Vertrag enthält u.a. folgende Bestimmungen:

Nr. 4 Abs. 2:

Allenfallsige Änderungen der Modelle, Konstruktionen und der Fertigungsunterlagen, die sich im Zuge der Serienfertigung aus der Praxis ergeben, beeinflussen nicht die Eigentumsverhältnisse und gehen in die Konstruktion ein.

Nr. 10:

Sollten sich aus diesem Vertrag irgendwelche Differenzen ergeben, gilt als vereinbart, daß jede Partei einen beeidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer München benennen kann. Beide Parteien verpflichten sich, falls die Meinung der Sachverständigen nicht übereinstimmt, ein Kompromiß aus den Gutachten beider Sachverständigen als für sich bindend anzuerkennen.

Die Klägerin beansprucht rückständige Lizenzgebühren und hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 57.368,75 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben die Einrede des Schiedsvertrages erhoben und den Vertrag vom 17. September 1955 wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten.

Das Landgericht hat über die Einrede des Schiedsvertrags abgesondert verhandelt und die Einrede verworfen. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 9. Juli 1959 zurückgewiesen.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts hat der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch sein Urteil vom 20. Juni 1960 aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landgerichts durch Urteil vom 23. März 1961 wiederum bestätigt.

Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Revision bitten die Beklagten darum, die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beklagten stützen die Einrede des Schiedsvertrages auf die Bestimmung Nr. 10 des Vertrages vom 17. September 1955. Diese Bestimmung erfaßt nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht die Fragen, um die die Parteien im vorliegenden Prozeß streiten, die Fragen nämlich, ob der Vertrag vom 17. September 1955 durch Anfechtung vernichtet ist und ob der Klägerin auf Grund des Vertrages die eingeklagten Lizenzgebühren zustehen. Vielmehr befaßt sich die Klausel nur mit den Meinungsverschiedenheiten, die etwa nach Beendigung des Vertrages aus der Vertragsbestimmung Nr. 4 Abs. 2 entstehen könnten, wie über die Rückgabe der Modelle oder den Wert einer Weiterentwicklung der Konstruktion durch die Beklagten. Auch hierüber sollten aber die Sachverständigen nicht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheiden, sondern nur eine Schätzung der in Betracht kommenden Werte abgeben.

Das Berufungsgericht bemerkt zu Beginn der Ausführungen, mit denen es die Feststellung des Vertragsinhalts einleitet, dieser Inhalt ergebe sich aus der Auslegung des Vertrages unter Berücksichtigung seines Wortlauts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Es hat aber in Wirklichkeit,



wie seine weiteren Ausführungen zeigen, den Vertragsinhalt nicht durch Auslegung ermittelt; das gilt jedenfalls für die hier maßgebende Frage, ob der Streit um die Zahlung der Lizenzgebühren und die Gültigkeit des Vertrages von einem Schiedsgericht entschieden werden sollte. Insoweit stellt es fest, die Parteien hätten das übereinstimmend nicht gewollt; die Formulierung, daß die Sachverständigen zuzuziehen seien, wenn sich aus dem Vertrag irgendwelche Differenzen ergeben, stelle nur eine irreführende Wiedergabe des beiderseitigen wirklichen Parteiwillens dar (S. 15 BU).

Wo der wirkliche Wille der Vertragsteile aber festgestellt werden kann, bedarf es keiner Auslegung und ist für sie kein Raum.

In jedem Falle aber ist die Feststellung des Vertragsinhalts, mag sie auf Auslegung oder auf Ermittlung des übereinstimmenden wirklichen Willens fußen, Sache des Tatrichters. In dem einen wie in dem anderen Falle bindet seine Feststellung das Revisionsgericht. Nach dem hier festgestellten Vertragsinhalt ist ein Schiedsvertrag nicht abgeschlossen worden und deshalb die prozeßhindernde Einrede des § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO zu Recht verworfen worden, es sei denn, daß die gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts gerichteten Revisionsrügen begründet wären.

II.

Das ist nicht der Fall.

- 1) Die Ausführungen der Revision zum Wortlaut der Vertragsbestimmung Nr. 10 sind unerheblich, weil das Berufungsgericht den übereinstimmenden wirklichen Willen der Vertragsschließenden festgestellt hat.

2) Das Berufungsgericht unterstellt ersichtlich die Bekundung des Zeugen H [REDACTED] als richtig, daß der Inhaber der Klägerin am Vormittag des 17. September 1955 davon gesprochen habe, man solle irgendwelche Streitigkeiten nicht durch das staatliche Gericht, sondern durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen. Gleichwohl konnte es ohne Rechtsverstoß annehmen, daß am Vormittag dieses Tages keine Einigung über die Bestellung eines Schiedsgerichts zustandegekommen ist. Diese Annahme rechtfertigt sich schon auf Grund der Feststellung, daß die Parteien am Nachmittag noch über die Bestimmung Nr. 10 eingehend verhandelt und die Bestimmung erst nach diesen Verhandlungen in den schriftlichen Vertrag, der bis dahin nur die Bestimmungen Nr. 1 bis 9 enthielt, aufgenommen haben. In diesen Nachmittagsverhandlungen aber sind die Parteien nach der weiteren Feststellung darüber einig geworden, daß sich die Bestimmung Nr. 10 nur auf etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung des Vertrages nach Nr. 4 Abs. 2 beziehen solle.

3) Das Berufungsgericht sagt, die Verhandlungen am Nachmittag könnten "allein" der Ergänzung des Vertrags durch die Bestimmung Nr. 10 gegolten haben, weil der Vertragsentwurf nur durch diese Klausel ergänzt worden sei. Diese Erwägung mag bedenklich sein. Indessen ist es für den Gedankengang des Berufungsgerichts nicht entscheidend, ob man am Nachmittag nur über die Bestimmung Nr. 10, sondern daß man überhaupt darüber verhandelt hat. Das entnimmt das Berufungsgericht den Aussagen der Zeugen M [REDACTED] und N [REDACTED], die nach der Feststellung des Berufungsgerichts hieran "keinen Zweifel lassen"; in der Tat hat insbesondere der Zeuge M [REDACTED], wie die Niederschrift vom 24. November 1960 (S. 7) ausweist, unmißverständlich bestätigt, daß über die Bestimmung Nr. 10 am Nachmittag eingehend verhandelt worden ist.

Daraus konnte dann das Berufungsgericht weiter folgern, daß erst am Nachmittag eine Einigung über diese Bestimmung zustandegekommen ist.

4) Das Berufungsgericht verwertet die von Mertens bekundete Tatsache, daß er in Gegenwart des Beklagten zu 2) den Inhaber der Klägerin befragt hat, ob die Bestimmung Nr. 10 einen Schiedsvertrag darstellen solle, und daß der Inhaber der Klägerin diese Frage verneint hat. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Begriff des Schiedsvertrags einen nicht einfachen Rechtsbegriff darstelle, von dem die Parteien und der Zeuge M. [REDACTED] möglicherweise unrichtige Vorstellungen gehabt hätten; deshalb lasse die Erklärung, es handle sich nicht um einen Schiedsvertrag, keinen Schluß auf den wirklichen Willen der Vertragsteile zu.

Es kommt allerdings nicht darauf an, wie die Parteien die getroffene Vereinbarung rechtlich eingeordnet haben. Darauf stellt das Berufungsgericht seine Entscheidung aber auch nicht ab. Diese wird gestützt auf die Feststellung, daß die Parteien nur bei Streitigkeiten, die sich im Anschluß an die Vertragsbestimmung Nr. 4 Abs. 2 ergeben könnten, Sachverständige zuziehen wollten. Daß nur das gewollt war, durfte das Berufungsgericht aus der Frage des Zeugen M. [REDACTED] an den Inhaber der Klägerin und aus dessen Antwort schließen. Denn der Inhaber der Klägerin hat nicht nur verneint, daß die Bestimmung Nr. 10 einen Schiedsvertrag darstelle, sondern hinzugefügt, die Bestimmung solle nur das bedeuten, was der Zeuge M. [REDACTED] angeregt habe (S. 12 BU). Die Anregung des Zeugen ging aber nur dahin, Vorsorge für etwaige Streitigkeiten zu treffen, die aus der Bestimmung Nr. 4 Abs. 2 um die Rückgabe der Modelle und das Ergebnis einer Weiterentwicklung der Konstruktion entstehen könnten (S. 11 BU).

Das war auch dem Beklagten zu 2) bewußt. Die insoweit von der Revision vermißte Feststellung findet sich auf Seite 15 des Berufungsurteils. Hiernach wußte der Beklagte, worauf es dem Inhaber der Klägerin bei der Nr. 10 des Vertrages ankam, nämlich auf die Regelung etwaiger Streitigkeiten aus der Nr. 4 Abs. 2 des Vertrages. Unmittelbar nachdem die Verhandlungen hierüber beendet waren und die Nr. 10 in den schriftlichen Vertragstext eingefügt war, hat der Inhaber der Klägerin die Erklärung abgegeben, die Bestimmung sei kein Schiedsvertrag und trage nur der von Mertens — gegebenen Anregung Rechnung. Der Beklagte hat dieser Erklärung nicht widersprochen. Hieraus durfte das Berufungsgericht folgern, daß es auch der Wille des Beklagten war, nur bei Streitigkeiten aus Nr. 4 Abs. 2 des Vertrages Sachverständige zuzuziehen.

5) Die Revision meint, die Parteien könnten die Streitigkeiten aus Nr. 4 Abs. 2 nur als Beispiel für die Zweckmäßigkeit einer Schiedsabrede erörtert haben, ohne aber die Schiedsabrede auf solche Streitigkeiten zu beschränken.

Diese Möglichkeit scheidet nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus. Nach diesen haben die Parteien den Willen gehabt und bekundet, nur bei Streitigkeiten aus Nr. 4 Abs. 2 des Vertrages, so wie vom Zeugen Mertens angeregt, Sachverständige hinzuzuziehen.

6) Es mag sein, daß die Parteien nicht damit gerechnet haben, daß andere Meinungsverschiedenheiten als solche über die Bestimmung Nr. 4 Abs. 2, insbesondere über Rechtsfragen, zwischen ihnen entstehen würden. Weshalb das die Feststellung hindern sollte, daß sie nur bei Streitigkeiten aus Nr. 4 Abs. 2 Sachverständige anrufen wollten, ist nicht ersichtlich.

7) Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, ob etwa ein Dissens vorliegen könne, sind nur Hilfsbegründungen. Die Hauptbegründung, die auf der ohne Rechtsfehler getroffenen Feststellung fußt, daß die Beschränkung der Bestimmung Nr. 10 auf Streitigkeiten aus Nr. 4 Abs. 2 dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien entsprach, trägt die Entscheidung. Auf die Angriffe der Revision gegen die Hilfsbegründungen braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Bundesrichter Dr. Finke
ist im Urlaub und orts-
abwesend.

Glanzmann